

**FÖRDERGEMEINSCHAFT
SICKINGENSTADT LANDSTUHL
WERBERING e.V.**

Geschäftsbedingungen

für Standplatzinhaber der Sickingenmesse in Landstuhl am 14./15.04. 2012

Der Standplatzinhaber wird hiermit auf die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zum Betrieb eines Standplatzes hingewiesen:

1. Das eigenmächtige Belegen eines Platzes, sowie die räumliche Veränderung des zugewiesenen Platzes ist nicht gestattet.
Ohne Zustimmung der Fördergemeinschaft darf der Platz nicht an andere Interessenten abgegeben werden.
Die Änderung der im Vertrag angegebenen Zweckbestimmung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Fördergemeinschaft.
2. Die Fördergemeinschaft haftet nicht für die Beschaffenheit und Art des zugewiesenen Platzes.
3. Straßen, öffentliche Wege und/oder Plätze dürfen durch Aufbau bzw. Betrieb Ihres Standes nicht beschädigt werden
In der Halle ist insbesondere darauf zu achten, dass das Parkett nicht beschädigt wird. Das Einschlagen von Nägeln in die Einrichtungen der Halle ist untersagt. Für evtl. Beschädigungen **haften Sie als Standbetreiber**.
4. Jeder Standplatzinhaber hat um seinen Standplatz selbst für Sauberkeit zu sorgen. Das Einleiten von verbrauchtem Speiseöl und Fett in die Kanalisation ist untersagt. Nach Abbau des Geschäftes ist der Platz von allem angefallenen Unrat zu säubern **und in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.**
Für die Entsorgung des Abfalles ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich.
5. Auf den Preisschildern für Getränke ist neben dem Preis auch die Menge anzugeben. Der Verkauf von Hackschnitten ist nicht gestattet. Bei Ausschank von Getränken muss ein Wasseranschluß vorhanden sein. Der Ausschank von alkoholischen Getränken gegen Entgelt ist in der Halle nicht gestattet. Aufgestellte Dekorationswaren sind als solche kenntlich zu machen. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern führt Gewerbe- und Lebensmittelkontrollen durch und prüft die Verkaufsstände nach den Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygieneverordnung. Danach sind insbesondere unverpackte Lebensmittel abzudecken und zurückgesetzt aufzubewahren.
6. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist nicht erlaubt.
7. Bei Zeltbetrieben, Fahrgeschäften, Grillständen mit offenem Feuer und größeren Verkaufsgeschäften sind genügend einsatzbereite Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A, B, C bereitzustellen. Beim Aufstellen von Flüssig-Gasbehältern ist folgendes zu beachten: Propangasflaschen sind außerhalb von Ständen bzw. Zelten aufzustellen. In der Schutzzone mit einem Grundflächenradius von mind. 3 m dürfen sich keine Kelleröffnungen und –Zugänge Luft-, Licht-, Kanalschächte, Gruben und andere Hohlräume sowie Zündquellen befinden.
In der Halle ist das Aufstellen von Flüssiggasbehältern nicht gestattet.
8. Die Werbekosten sind mit dem Teilnahmebetrag abgegolten, sofern es sich um Werbung für die Veranstaltung handelt. Es bleibt jedem Teilnehmer selbst überlassen, zusätzlich eigene Werbemaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.
9. **Für Standbetreiber in der Halle:**
Die Stadthalle ist am Freitag, 13.4.12 von 8.00 bis 20.00 Uhr für den Aufbau geöffnet. Für den Transport von großen und schweren Gegenständen steht die Hubvorrichtung der Stadthalle zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen ist es dringend erforderlich, dass Sie sich bezüglich der Anlieferung Ihrer Standausrüstung und Ausstellungsgütern mit dem Stadthallenteam, Tel.: 06371-402230 (dnstl) 06371-70967 (priv) 0170-5344668 (mobil) in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren. Angeliefert wird auf der Rückseite der Stadthalle, nach Entladen muß das Fahrzeug entfernt werden. Bitte beachten Sie, dass der Haupteingang der Stadthalle erst nach Beendigung des Wochenmarktes (14.30 Uhr) benutzt werden kann.
Am Samstag ist die Stadthalle wieder ab 8.00 Uhr geöffnet.
Der Abbau kann nach Schließung der Messe bis 22.00 Uhr erfolgen oder montags ab 8.00 Uhr.

Im gesamten Innenbereich der Stadthalle herrscht Rauchverbot.

Für Standbetreiber auf dem Neuen Markt (Parkplatz):

Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens freitags ab 14.00 Uhr begonnen werden. Die zugeteilten Plätze sind markiert. Der Rettungsweg hinter der Stadthalle muß unbedingt freigehalten werden.

Für Standbetreiber auf dem Lothar-Sander-Platz

Mit dem Aufbau kann erst Freitag ab 14.30 Uhr nach Abbau des Wochenmarktes und anschließender Reinigung des Platzes begonnen werden.

Alle Standbetreiber im Außenbereich:

Die Stände müssen montags bis 12.00 Uhr entfernt sein.

10. Die Fördergemeinschaft haftet nicht für evtl. Verluste, Schäden oder Folgeschäden an Ausstellungsgütern und der Standausrüstung oder für Schäden und Folgeschäden, die Personen während ihres Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände erleiden. Für Schäden und Folgeschäden, die durch Diebstahl, Feuer, Sturm, Blitz, Wasser usw. entstehen, wird ebenfalls nicht gehaftet. Auch bei evtl. Störungen in der Strom- und Wasserversorgung wird für mögliche Schäden und Folgeschäden kein Ersatz geleistet. Die Fördergemeinschaft haftet nicht für Sach- und Personenschäden außerhalb ihrer gesetzlichen Haftpflicht. Es wird daher empfohlen, das Ausstellungsgut und die eigene Haftpflicht auf eigene Rechnung zu versichern. Der Aussteller ist verpflichtet beim Betrieb von Maschinen und Geräten alle Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel zu beachten. Jede Haftung der Fördergemeinschaft wegen Vertragsverletzungen oder wegen der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen ist auf Fälle des Vorsatzes oder des groben Verschuldens beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung für den Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
11. Die Aussteller treffen sich freitags um 20:00 Uhr im Foyer der Stadthalle zu einem kleinen Umtrunk. Die Sickingenmesse wird am Samstag, dem 14. April 2012 um 13:00 Uhr offiziell eröffnet. Sonntags öffnet die Ausstellung um 10.00 Uhr. Die Standinhaber sind verpflichtet zu den angegebenen Zeiten ihre Stände komplett aufgebaut und betriebsbereit zu halten. Die Stände schließen an beiden Tagen um 18.00 Uhr.
Eine wesentlich frühere Schließung ist nur bei extrem schlechten Witterungsbedingungen bei Ständen im Außenbereich gestattet.
12. Die Vertragsbedingungen werden durch Unterschriftsleistung anerkannt. Die Mitteilung über die Zustimmung ist bis zu dem in einem Besonderen Schreiben festgesetzten Termin der Fördergemeinschaft zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung des Termins kann kein Standplatz zugeteilt werden.
13. Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen haben die sofortige Räumung des Platzes zur Folge.
14. Stromkästen werden von der Fördergemeinschaft gestellt. Für den Stromanschluß, Stromkasten bis Stand hat jeder Standbetreiber selbst zu sorgen. Eurostecker ist erforderlich.
Die Gebühren werden pauschal in Rechnung gestellt und sind vorab mit der Standplatzgebühr zu überweisen.
15. Tische (1,40m x 0,70m) und Stühle sind in der Stadthalle in begrenzter Stückzahl vorhanden. Teilen Sie uns Ihren Bedarf umgehend mit.

Ihre Ansprechpartner: